

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

Merkblatt 210/M 24* **Insolvenzicherungspflicht von betrieblicher Altersversorgung über rückgedeckte Unterstützungskassen**

(Stand: 3.11 / Ersetzt: 11.03)

1. Rechtslage

Ausschlaggebend für die Insolvenzversicherungspflicht von betrieblicher Altersversorgung über eine Unterstützungskasse ist die geltende Rechtslage.

- 1.1 Der PSVaG ist gemäß § 14 BetrAVG der Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung. Als solcher ist er bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben an die Vorgaben des Gesetzes gebunden. Ein Ermessensspielraum bei der Feststellung der Melde- und Beitragspflicht zur Insolvenzversicherung steht ihm nicht zu.
- 1.2 Der Gesetzgeber hat betriebliche Altersversorgung, die über eine Unterstützungskasse durchgeführt wird, gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Melde- und Beitragspflicht zur Insolvenzversicherung unterstellt, unabhängig davon, ob und inwieweit die Versorgungsansprüche bereits anderweitig, etwa über die Art und Weise ihrer Finanzierung, durch die Unterstützungskasse gesichert sind. Das Betriebsrentengesetz sieht bei Sicherheiten irgendwelcher Art keine Befreiung von der Insolvenzversicherungspflicht vor. Das gilt auch dann, wenn Rückdeckungsversicherungen bestehen und diese an die Versorgungsbegünstigten verpfändet sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.08.2010, Az.: 8 C 23.09).

2. Einordnung von Rückdeckungsversicherungen

Rückdeckungsversicherungen räumen den Begünstigten - im Gegensatz zu Direktversicherungen - keinen unmittelbaren Rechtsanspruch dem Lebensversicherungsunternehmen gegenüber ein. Ist die betriebliche Altersversorgung über die Unterstützungskasse rückgedeckt, so ist diese bezugsberechtigt. Auch im Falle einer Verpfändung stehen die Gestaltungsrechte am Versicherungsvertrag der Unterstützungskasse als Versicherungsnehmerin zu. Kommt es zu Modifikationen oder Leistungsstörungen im Rahmen des Versicherungsverhältnisses, so hat dies mittelbare Auswirkungen auf die Werthaltigkeit des Pfandrechts des Versorgungsberechtigten, die dieser nicht beeinflussen kann. Erbringt die Unterstützungskasse die zugesagten Leistungen nicht oder kann sie sie nicht erbringen, so hat der Arbeitgeber (= Trägerunternehmen) für die Erfüllung der Leistungen einzustehen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Kann der Arbeitgeber wegen eines der in § 7 Abs. 1 BetrAVG aufgeführten Sicherungsfälle die zugesagten Versorgungsleistungen gleichermaßen nicht erbringen, so ist der PSVaG eintrittspflichtig. Betriebliche Altersversorgung über eine rückgedeckte Unterstützungskasse ist somit in die gesetzliche Melde- und Beitragspflicht zur Insolvenzversicherung einbezogen.

3. Keine Befreiung von der Insolvenzversicherung

Ziel des Betriebsrentengesetzes ist es, eine eindeutige und verlässliche Grundlage für die Erfüllung von Betriebsrentenversprechen im Falle einer Insolvenz des Arbeitgebers zu schaffen. Der Gesetzgeber hat daher nur bestimmte Durchführungswege und bestimmte Versorgungsträger, bei denen er die Erfüllung der Betriebsrentenverpflichtungen auch im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers anderweitig gesichert hat, von der Insolvenzversicherungspflicht befreit. Im Gesetz wird gerade nicht darauf abgehoben, ob und in welchem Grad die Ansprüche der Arbeitnehmer tatsächlich gefährdet sind. Die Berücksichtigung solcher, vielfach nicht verlässlich abschätzbarer Umstände könnte zu einer erheblichen Unsicherheit sowohl hinsichtlich der Finanzierung der Insolvenzversicherung als auch der Erfüllung der Betriebsrentenansprüche führen. Ausgehend von diesem Verständnis des Gesetzes stellt das Bundesverwaltungsgericht fest (Urteil vom 13.07.1999 / Az.: BVerwG I C 13.98, ZIP 1999 S. 1816), daß eine Freistellung von der Beitragspflicht nur unter den gesetzlich angeordneten engen Voraussetzungen zulässig ist und nur der Gesetzgeber den Kreis der freigestellten Arbeitgeber und Versorgungswege erweitern kann. Im übrigen hebt das Bundesverwaltungsgericht den bereits in einer Entscheidung vom 04.10.1994 (Az.: BVerwG I C 41.92, ZIP 1995 S. 41) geäußerten Gedanken hervor, daß der Beitrag zur Insolvenzversicherung nicht das Risiko der eigenen Insolvenz des Arbeitgebers abdecken soll, sondern auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs beruht und einer anteilmäßigen Deckung des Gesamtrisikos dient.

4. Fazit

An den Bestimmungen des BetrAVG und die hierzu ergangenen Urteile ist der PSVaG uneingeschränkt gebunden. Einen Ermessungsspielraum bei der Feststellung der Melde- und Beitragspflicht zur Insolvenzversicherung gibt es nicht. Eine Änderung der geltenden Vorschriften kann nur der Gesetzgeber vornehmen.

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage – insbesondere durch die Rechtsprechung – nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und –anordnungen.